

Inhalt

1. Anlass und Planungsziel	3
2. Plangebiet	3
2.1 Lage im Stadtgebiet und Abgrenzung des Plangebiets	3
2.2 Situation im Plangebiet und Umgebungsbereich	4
3. Planungsrechtlicher Rahmen	5
3.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)	5
3.2 Regionalplanung	7
3.3 Flächennutzungsplan	8
3.5 Planungsrecht	10
4. Prüfung von Alternativen	10
5. Inhalt der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes	11
6. Umweltbelange	11
6.1 Umweltbericht	11
6.2 Belange des Klimaschutzes	12
6.3 Artenschutz	12
7. Sonstige Belange	13
7.1 Emissionen	13
7.2 Entwässerung	13
7.3 Hochwasserschutz / Starkregenereignis	13

1. Anlass und Planungsziel

Gemäß § 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz – EEG 2023) ist es Ziel, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung zu erreichen, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung des Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch in der Bundesrepublik Deutschland auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

Dieser Zielsetzung entsprechend, planen die Stadtwerke Iserlohn die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) auf einer Fläche südlich des Wasserwerkes „Krug von Nidda“. Der von der PV-Anlage erzeugte Strom soll in eine bestehende 10 kV Schaltanlage des Wasserwerkes „Krug von Nidda“ eingespeist werden. Der Strombedarf des Wasserwerkes kann durch die geplante PV-Anlage zu ca. 1/3 durch regenerativ erzeugten Strom gedeckt werden. Die PV-Anlage trägt somit zur Dekarbonisierung der Wasserversorgung Iserlohns bei. Es kommt zu einer CO₂-Einsparung von bis zu 966 t/a.

Die konstant niedrigen Stromgestehungskosten der PV-Anlage tragen zu einer Preisstabilität für das Iserlohner Trinkwasser bei. Die geplante PV-Anlage kann dazu mit einem Batteriespeicher, der außerdem den Eigenverbrauch im Wasserwerk weiter erhöht, und dem vorhandene BHKW zur Absicherung der Wasserversorgung im Falle eines Blackouts genutzt werden.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des Projektes ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ erforderlich.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Iserlohn ist das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln. Dementsprechend ist im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes die Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonstige Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ zu ändern. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 450 – Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda –.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 450 „Krug von Nidda“ sowie die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes am 26.09.2023 beschlossen.

2. Plangebiet

2.1 Lage im Stadtgebiet und Abgrenzung des Plangebiets

Das ca. 2,6 ha große Plangebiet liegt im östlichen Randbereich der Stadt Iserlohn, direkt südlich des Wasserwerkes „Krug von Nidda“ (Abb. 1). Zwischen dem Plangebiet im Süden und dem Wasserwerk im Norden verläuft eine ehemalige Bahntrasse, welche heute als Fuß- und Radweg genutzt wird.

Der räumliche Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst in der Gemarkung Iserlohn, Flur 094, das Flurstück 261 (teilweise). Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

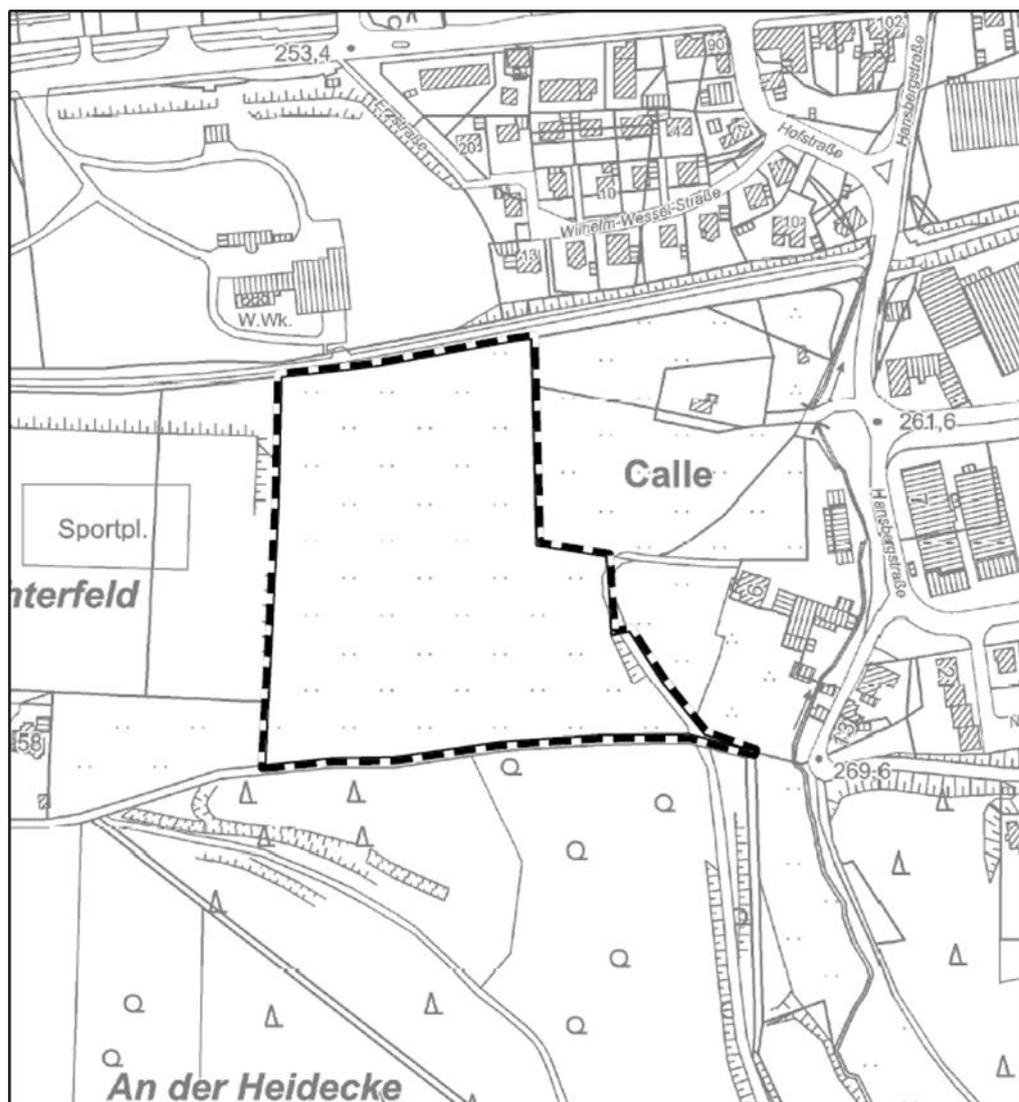


Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes

2.2 Situation im Plangebiet und Umgebungsbereich

Die Fläche des Plangebietes wird als Grünland genutzt. Im Südosten des Plangebiets befinden sich zwei ältere Apfelbäume. Das gesamte Plangebiet ist eingezäunt.

Das Höhenprofil des Geländes weist eine von Süd nach Nord ausgerichtete Hangsituation auf. Das Gelände fällt von der südlichen Plangebietsgrenze von ca. 275 – 277 m ü. NHN auf ca. 262 m ü. NHN im Norden ab.

Östlich befinden sich zwei solitär gelegene Einzelhäuser auf großen Gartengrundstücken sowie anschließend das Gewerbegebiet Calle. Südlich des Plangebiets schließen ausgeprägte Waldflächen an. Im Westen grenzt eine öffentliche Grünfläche mit einer Sportplatzfläche (Bolzplatz) an das Plangebiet an, sowie weiter westlich das Wohngebiet Kantstraße und ein Kindergarten des Stadtteils Wermingsen.

In den nördlichen und westlichen Randbereichen des Plangebiets befinden sich lockere Baum- und Gehölzstrukturen. Nördlich parallel zum dort verlaufenden Fuß- und Radweg verläuft ein offener Graben, der mit entsprechendem Gefälle östlich in den Caller Bach einmündet.

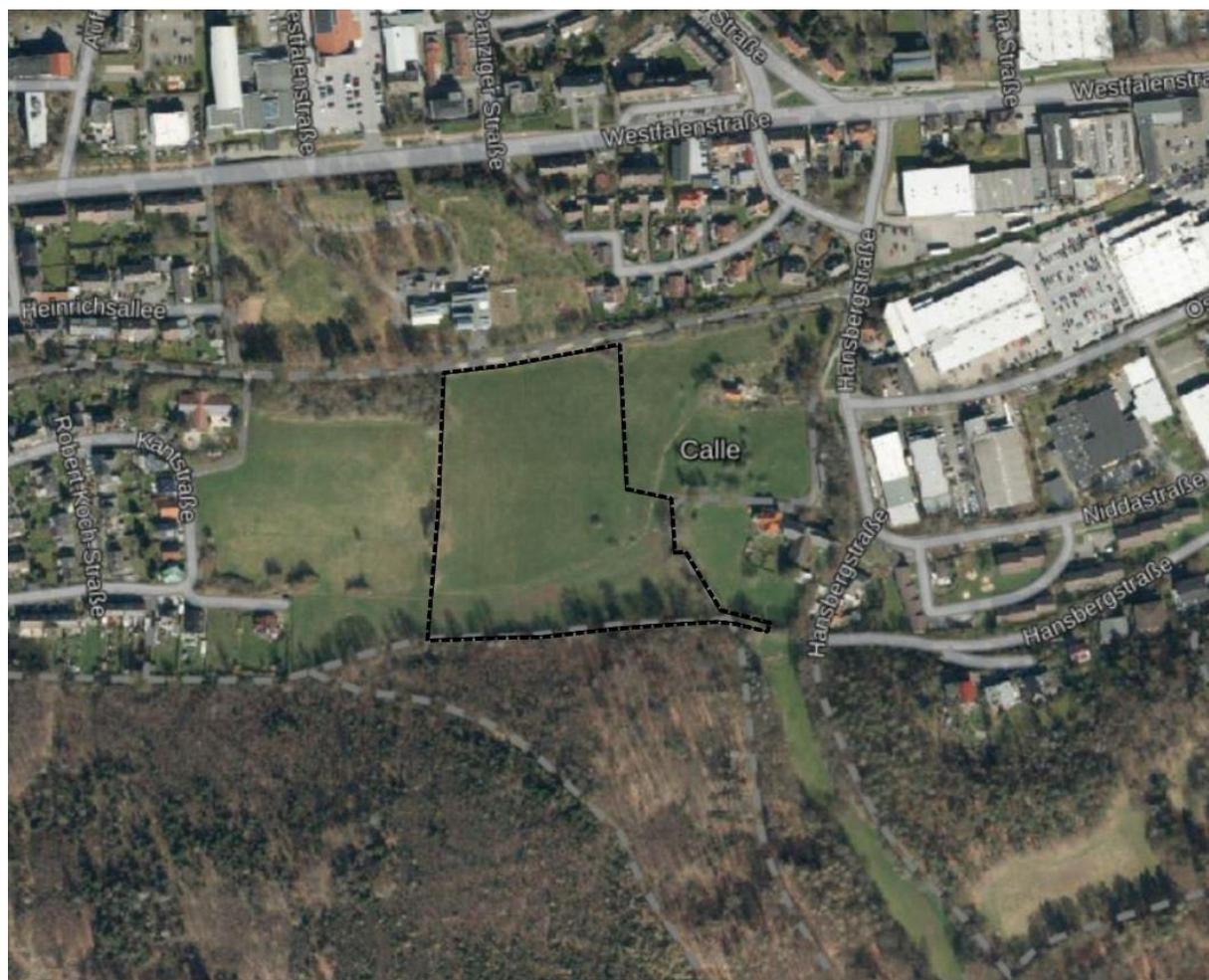


Abbildung 2: Aktuelles Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebiets, Stand 20.03.2024, (Quelle: TIM-online)

3. Planungsrechtlicher Rahmen

3.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Der gegenwärtig geltende LEP NRW (Stand: 2019) formuliert für die Solarenergienutzung das Ziel 10.2-5: Demnach ist die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

In der Erläuterung zu diesem Ziel wird u. a. ausgeführt, dass – im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen – Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum (Außenbereich) nicht bauplanungsrechtlich privilegiert sind. Für eine Freiflächen-Solarenergieanlage, die im Außenbereich als selbständige Anlage errichtet werden soll, ist ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Plangebiet bestehen, anzupassen ist.

Derzeit läuft ein Änderungsverfahren des LEP NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Das Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die

Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern. Abgeschlossen werden soll das Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans im Frühjahr 2024. Die Regionalpläne in den sechs Planungsregionen werden weitgehend zeitgleich geändert.

Der Änderungsentwurf formuliert in Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum:

„Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.“

Die Begründung zum Änderungsentwurf des LEP Erneuerbare Energien führt dazu aus, dass bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha i.d.R. davon ausgegangen werden kann, dass diese Anlagen **nicht raumbedeutsam** sind. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus der Beurteilung der Kriterien

- Lage,
- Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
- Vorbelastung / technische Überprägung der Landschaft,
- Vereinbarkeit mit der Standortumgebung oder
- Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt)

keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen.

Die geplante PV-Freiflächenanlage „Krug von Nidda“ weist eine Flächengröße von 18.600 m² auf. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen zur Regelvermutung, fallen PV-Freiflächenanlagen kleiner als 2 ha nicht unter die Festlegungen des Ziels 10.2-5 LEP NRW und sind somit als **nicht raumbedeutsam** einzuordnen.

Die Begründung der LEP-Änderungen zur Solarenergie nimmt zudem Bezug auf die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), mit der der Ausbaupfad für Solaranlagen erheblich gesteigert wurde auf die Zielmarke von 215 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2030 (deutschlandweit). Gegenüber dem Ausbaustand Ende 2021 mit einer installierten Leistung von rund 59 Gigawatt bedeutet dies einen Netto-Zubau von 155 Gigawatt installierter Leistung in weniger als einem Jahrzehnt, der hälftig, d.h. jeweils etwa im Umfang von 78 Gigawatt auf Dach- und auf Freiflächen erfolgen soll. Nordrhein-Westfalen wird diese Zielsetzung ambitioniert unterstützen, wofür der jährliche Zubau von Photovoltaik-Anlagen erheblich gesteigert werden muss – insbesondere auch im Bereich der Freiflächen-Solaranlagen. Von der in Nordrhein-Westfalen installierten Photovoltaik-Leistung von ca. 6,6 Gigawatt (Stand Ende 2021) entfallen nur rund 5 Prozent, d.h. ca. 340 Megawatt auf Freiflächenanlagen.

Im Bereich der Solarenergie gilt es entsprechend, neben den Maßnahmen zur Ausnutzung der Dachflächen, auch der Technologie der Freiflächen-Solarenergie mehr Flächen als bisher zur Verfügung zu stellen. Dafür schafft die Änderung des Landesentwicklungsplans die notwendigen Voraussetzungen durch die Erweiterung der möglichen Flächenkulisse.

Die Änderung des LEP NRW und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie Waldflächen und Flächen für die Biodiversität, nicht für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen.

3.2 Regionalplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) stellt den Planbereich als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dar. Nördlich des Planbereichs verläuft eine Schienenstrecke als „Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung“. Zusätzlich sieht der Regionalplan noch die Überlagerungen mit Bereichen für den „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ sowie für den „Grundwasser- und Gewässerschutz“ vor.

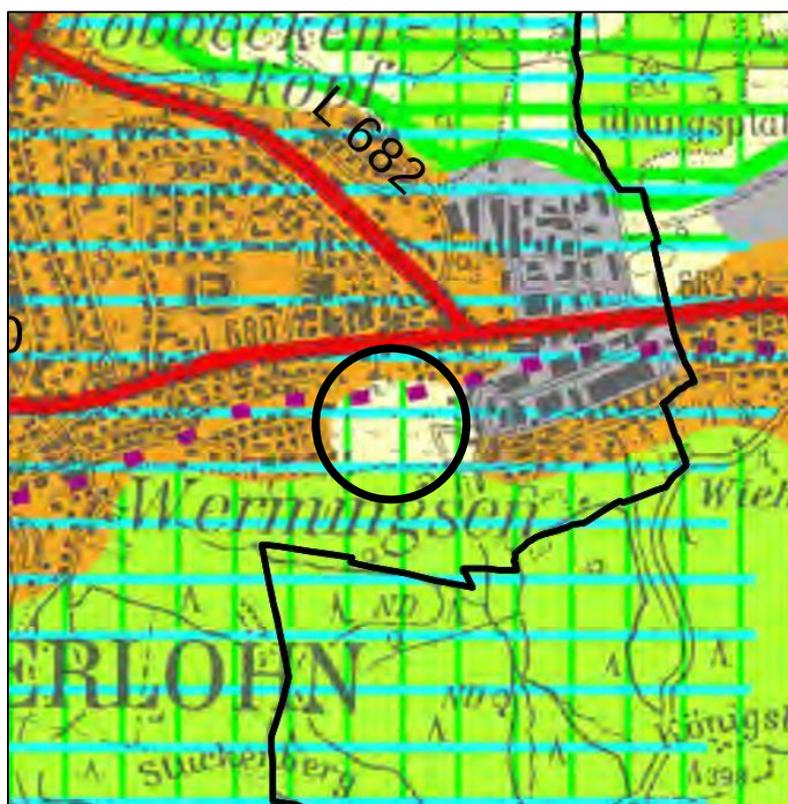


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan, (Sep. 2011) mit Kennzeichnung des Planbereiches (schwarzer Kreis), (Quelle: Bezirksregierung Arnsberg)

Die Entwurfssfassung des Regionalplans Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein vom November 2020 stellt den Planbereich als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar.

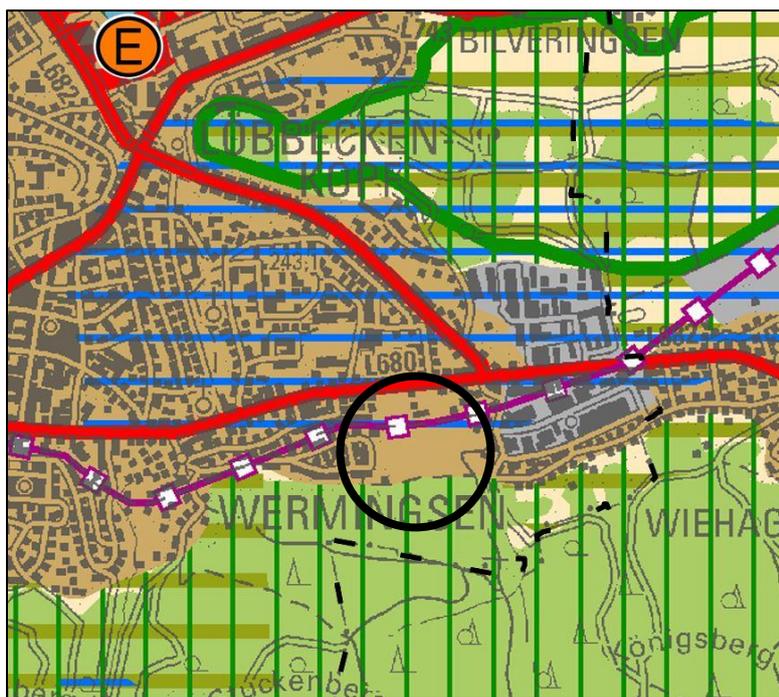


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan Arnsberg, (Entwurf, Nov. 2020) mit Kennzeichnung des (Quelle: Bezirksregierung Arnsberg)

Zur Anfrage der Stadt Iserlohn gem. § 34 Abs. 1 LPiG bei der Regionalplanungsbehörde zu den für den Planungsbereich geltenden Zielen der Raumordnung, nimmt die Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 05.04.2024 wie folgt Stellung:

„Es bestehen keine raumordnungsrechtlichen Bedenken, jedoch sollte die Festlegung von ASB als in Aufstellung befindliches Ziel im weiteren Verfahren in die Abwägung eingestellt und somit gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetzes berücksichtigt werden.“

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung als ASB seitens der Stadt Iserlohn im Aufstellungsverfahren zum Regionalplan eingebracht wurde. Insofern sei in der Abwägung darzulegen, wie die geplante Sondergebietsnutzung für ein PV-Freiflächenanlage mit der geplanten ASB-Nutzung in Einklang stehe.

Mit der ASB-Festlegung wird generell die Möglichkeit der Siedlungsarrondierung in der „Lücke“ zwischen dem Wohngebiet Kantstraße im Westen und dem Gewerbegebiet Calle im Osten eröffnet. Aufgrund der schwierigen Erschließungssituation wird eine gänzliche Inanspruchnahme der ASB-Fläche für wohnbauliche Zwecke und wohnbauliche Folgeeinrichtungen nicht in Frage kommen. Eine Arrondierung des Wohngebiets Kantstraße in östliche Richtung unter Einbeziehung bzw. Aufgabe der im Bebauungsplan Nr. 209 – Wermingsen / Kantstraße – festgesetzten öffentlichen Grünfläche stellt jedoch ein mögliches städtebauliches Entwicklungsziel dar (siehe Abb. 5 und 7). Mit der beabsichtigten Aufstellung einer PV-Freiflächenanlage auf einer Teilfläche des Allgemeinen Siedlungsbereichs wird somit eine der örtlichen Situation angemessene Siedlungsentwicklung im ASB-Bereich weiterhin ermöglicht.

3.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Iserlohn stellt das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dar. Zudem enthält der Flächennutzungsplan die nachrichtliche Übernahme als Landschaftsschutzgebiet.

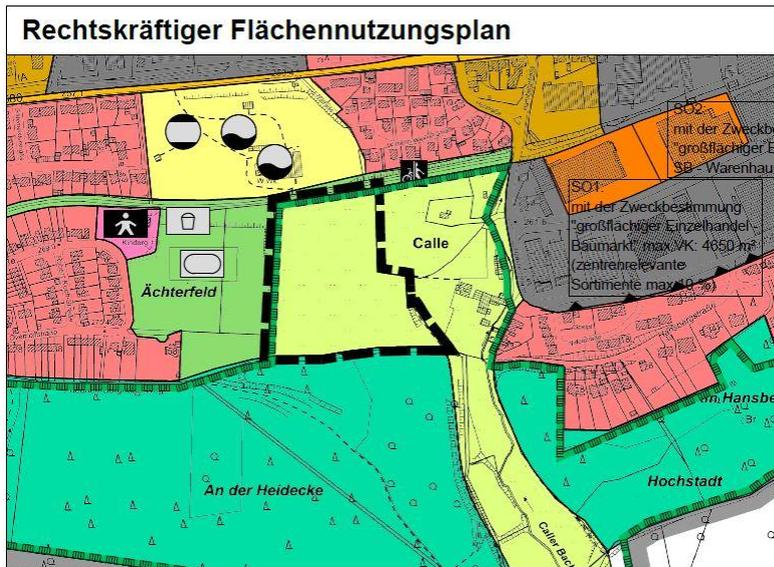


Abbildung 5: Darstellung des Plangebiets im wirksamen Flächennutzungsplan (Geoportal Iserlohn, Stand: 20.03.2024)

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Damit wird die 13. Flächennutzungsplanänderung erforderlich, die im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt wird.

3.4 Landschaftsplan

Der Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr.4 „Iserlohn“. Für den Bereich des Plangebiets ist das Entwicklungsziel Nr. 1.1 „Erhalt“ festgesetzt, welches für naturnahe Lebensräume oder sonstige natürliche Landschaftselemente mit reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaften gilt. Eine Herausnahme des Bereichs aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans ist für die Umsetzung der Planung notwendig.

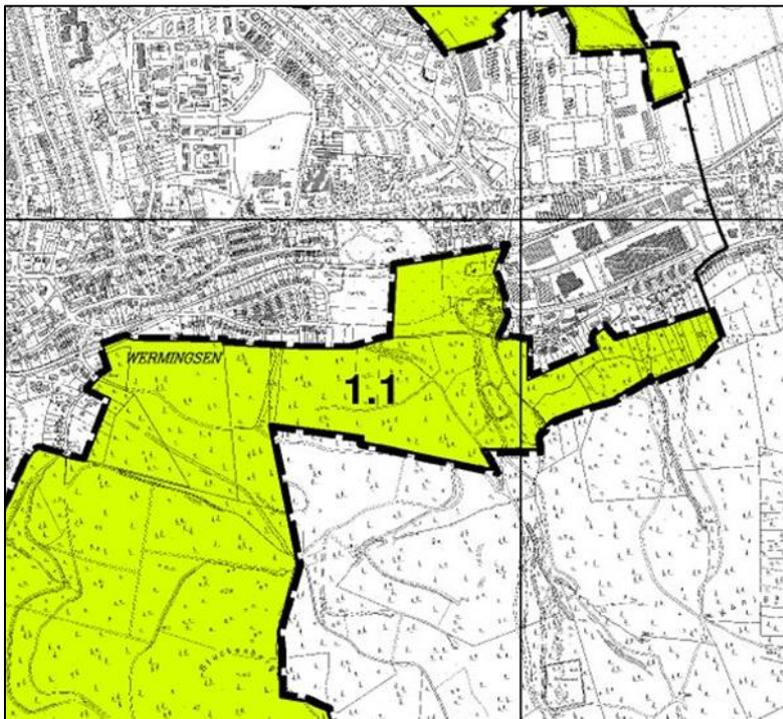


Abbildung 6: Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 4 "Iserlohn" mit Kennzeichnung des (Quelle: Bezirksregierung Arnsberg)

3.5 Planungsrecht

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Planungsrechtlich ist das Plangebiet derzeit als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Die geplante PV-Anlage stellt kein nach § 35 BauGB zulässiges privilegiertes Vorhaben im Außenbereich dar. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen grundsätzlich nicht planungsrechtlich privilegiert. Dementsprechend sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Vorhabens durch Aufstellung eines Bebauungsplanes auf der Grundlage der Darstellung im Flächennutzungsplan zu schaffen. Somit wird eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Rahmen des 13. Änderungsverfahrens erforderlich.

Unmittelbar westlich an das Plangebiet schließt der seit 1995 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 209 – Wermingsen / Kantstraße – an. Dieser setzt eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spiel- und Sportplatz“, eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten / Kinderhaus“ sowie im westlichen Abschnitt des Bebauungsplanes ein Reines Wohngebiet (WR) fest.

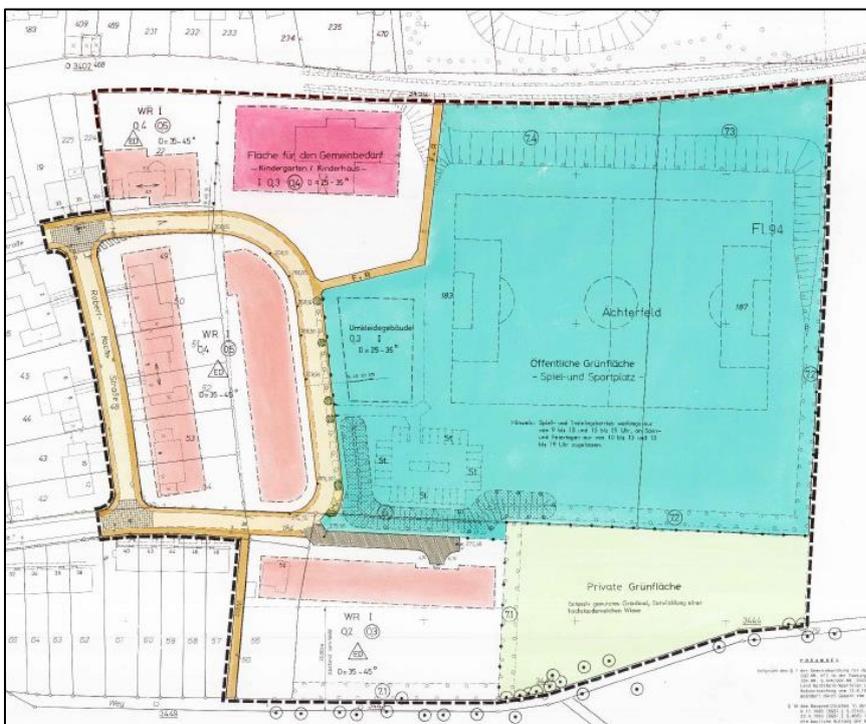


Abbildung 7: Bebauungsplan Nr. 209 – Wermingsen / Kantstraße – im westlichen Anschluss an das Plangebiet Nr. 450 – Krug von Nidda –

4. Prüfung von Alternativen

Die geplante PV-Freiflächenanlage dient ausschließlich der Stromversorgung des nördlich angrenzenden zentralen Wasserwerkes „Krug von Nidda“. Hieraus ergibt sich das Erfordernis einer unmittelbaren räumlichen Zuordnung zwischen der Wasserwerksanlage und der PV-Freiflächenanlage. Alternativ nutzbare Freiflächen in räumlicher Zuordnung zum Wasserwerk sind nicht gegeben.

5. Inhalt der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes

Inhalt der 13. FNP-Änderung - Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda - ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebiets gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ anstelle der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft. Gem. § 11 Abs. 2 BauNVO sind Gebiete für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie dienen, als sonstige Sondergebiete darzustellen bzw. im Bebauungsplan festzusetzen.

Die südliche Teilfläche des Änderungsbereichs wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 dargestellt. Diese Fläche dient dem erforderlichen Ausgleich der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft.

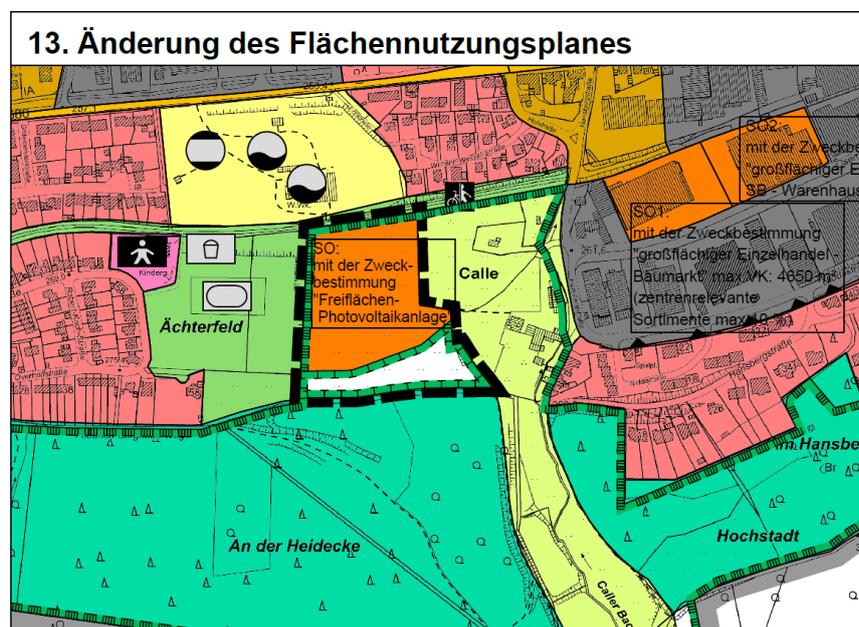


Abbildung 8: 13. Änderung des Flächennutzungsplans mit geplanter Darstellung als Sonderbaugebiet

6. Umweltbelange

6.1 Umweltbericht

Die im Bauleitplanverfahren zu erfassenden Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB sind als Abwägungsmaterial zu ermitteln und zu bewerten. Dies erfolgt in einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten sind. Gemäß § 2a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil (Teil B) der Begründung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a BauGB wird in dem im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 450 – Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda – ermittelt und in eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung eingestellt.

In der zusammenfassenden Bewertung des Umweltberichts werden geringe bis mittlere Beeinträchtigungen der Schutzgüter ermittelt. Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan zu festzusetzenden Grünordnungs- (Pflanzgebote) und Kompensationsmaßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter ausgeschlossen werden.

6.2 Belange des Klimaschutzes

Die Photovoltaikanlage im Plangebiet ist eine emissionsfreie nachhaltige Energiegewinnungsform und stellt insoweit einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz dar. Des Weiteren wird der Strombezug aus dem allgemeinen Versorgungsnetz (Strommix) reduziert und somit der Anteil an CO₂-freier Stromproduktion für das Zentrale Wasserwerk der Stadt Iserlohn deutlich erhöht.

6.3 Artenschutz

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP). Es wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II erstellt, der die Zulässigkeit des Vorhabens unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen bestätigt.

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2023 konnten im Untersuchungsgebiet eine planungsrelevante Brutvogelart (Star) festgestellt werden. Im Wirkraum konnte Brutverdacht für drei Paare der Art Star erfasst werden. Die Brutverdachte befinden sich in den Gehölzreihen südlich des Plangebietes im Wirkraum. Da in den Wirkraum nicht unmittelbar eingegriffen wird und die Gehölze bestehen bleiben, ist eine vorhabenbedingte direkte Zerstörung der Lebensstätten oder Tötung von Individuen nicht zu erwarten. Auch eine Störung an den Fortpflanzungsstätten kann ausgeschlossen werden.

Drei weitere planungsrelevante Vogelarten (Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan) wurden als Nahrungsgäste beobachtet. Ein Brutvorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden. Die Strukturen innerhalb des Plangebietes stellen für keine der Arten ein essentielles Nahrungshabitat dar. Darüber hinaus kann das Plangebiet nach der Errichtung der Photovoltaikanlagen weiterhin von den Arten zur Nahrungssuche genutzt werden.

Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung werden für planungsrelevante und europäische Vogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Im Plangebiet wurden überwiegend Zwergfledermäuse erfasst, die das Plangebiet sowohl zur Nahrungssuche als auch auf dem Transferflug durchflogen. Daneben wurden Myotis-Rufe, nyctaloide Rufe sowie Rufe von Plectous spec. (Braunes/Graues Langohr) und Breitflügelfledermaus aufgezeichnet.

Im südöstlichen Plangebiet stehen zwei ältere höhlenreiche Apfelbäume, die als Unterschlupf für Fledermäuse dienen können. Hinweise auf Fledermausquartiere konnten hier nicht erbracht werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich im jahreszeitlichen Verlauf Tagesverstecke einzelner Individuen in den Apfelbäumen befinden. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Fledermäusen müssen daher durch die Berücksichtigung spezieller Zeiträume für Gehölzfällungen vermieden werden.

Anhand der Beobachtungen im Rahmen der Detektorbegehung, des identifizierten Artenspektrums und der erfassten Fledermausaktivität lässt sich für Bereiche innerhalb des Plangebiets keine Funktion als Leitstruktur oder essentielle Nahrungshabitate erkennen.

Durch das Vorhaben werden keine planungsrelevanten Fledermausquartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) zerstört oder gestört und unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme keine Individuen getötet.

7. Sonstige Belange

7.1 Emissionen

Emissionen (Lärm, Staub, Gerüche, Schadstoffe) werden durch den Betrieb der Photovoltaikanlage selbst nicht verursacht. Die mit der Errichtung der Anlage verbundenen Auswirkungen (Baustellenlärm) sind zeitlich begrenzt und führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume.

Lichtreflexionen sind aufgrund der südlichen Ausrichtung und Neigung der PV-Module auf die angrenzenden Wohnbereiche nicht zu erwarten.

7.2 Entwässerung

Gemäß den in § 55 Wasserhaushaltsgesetz WHG verankerten Grundsätzen der Abwasserbeseitigung ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten.

Anfallendes Niederschlagswasser kann unmittelbar im Plangebiet unter den Solarmodulen sowie zwischen den Modulreihen auf den Flächen natürlich versickern. Insgesamt wird das im gesamten Plangebiet anfallende Niederschlagswasser weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt soweit dies die geologischen Verhältnisse zulassen. Somit ist auch der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt.

7.3 Hochwasserschutz / Starkregenereignis

Mit Blick auf das steigende Hochwasserrisiko sind auch die Regelungen des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der BRPH verfolgt das Ziel, das Hochwasserrisiko zu minimieren und dadurch Schadenspotenziale zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund legt er fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insbesondere die Risiken von Hochwassern und die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen zu prüfen sind.

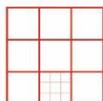
Das Plangebiet und seine direkte Umgebung liegen nicht im Einzugsbereich eines Fluss-Systems. Damit liegen auch keine Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für das Plangebiet vor. Die gem. Ziel I.1.1 BRPH durchzuführende Prüfung des Hochwasserrisikos kommt zu dem Ergebnis, dass ein Hochwasserrisiko nicht gegeben ist.

Die Starkregengefahrenkarte für das Land Nordrhein-Westfalen weist lediglich für den nördlichen Randbereich des Plangebiets parallel zu dem hier etwas höher liegenden Fuß- und Radweg Wasserhöhen bei seltenen als auch extremen Regenereignissen zwischen 0,10 – 0,50 m aus. Die geplante PV-Freiflächenanlage (überbaubare Fläche) liegt außerhalb dieses Bereichs. Gefährdungen der Anlage bei Starkregenereignissen können daher ausgeschlossen werden.

Übersicht der zugrunde gelegten Gutachten und Fachplanungen

- Büro Stelzig: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen „Das GRÜNE Wasserwerk – Krug von Nidda“ in Iserlohn, Soest/Münster, Februar 2024

Dortmund, 17. Juni 2024



Planquadrat Dortmund GbR
Gutenbergstraße 34, 44139 Dortmund
Tel.: 0231/55 71 14-0
email: info@planquadrat-dortmund.de